

jedoch dispositiv, die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen, was in den wenigsten Vereinen der Fall sein dürfte. Ohne Satzungsgrundlage sind schriftliche Umlaufbeschlüsse der Mitglieder nicht zulässig.

Allerdings sieht § 32 Abs. 2 BGB noch eine andere Lösung vor: Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle (!) Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erteilt haben. Entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung des Vereins ist in diesem Fall die 100-prozentige Zustimmung (Ja-Stimmen) aller Mitglieder erforderlich.

3. Schadensersatzansprüche von Vertragspartnern

Wenn eine Veranstaltung des Vereins wegen des Corona-Virus abgesagt oder verschoben werden muss, können Kosten und Schadensersatzforderungen der Vertragspartner auf den e.V. zukommen. Dies hängt jedoch vom Einzelfall, von den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und von möglichen Rücktritts- und Stornofristen ab, was jeweils gesondert geprüft werden muss. Aus diesem Grund nur einige allgemeine Hinweise, die keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen können: Der Vorstand sollte auf jeden Fall sofort das persönliche Gespräch mit den Vertragspartnern aufnehmen und nach Lösungen suchen. Wenn die Veranstaltung nachgeholt werden kann (Ersatztermin), lassen sich Ansprüche vermeiden. Formal sollte geprüft werden, ob bestehende Verträge – aus wichtigem Grund – gekündigt werden müssen, was aber nicht dazu führen muss, dass keine Kosten entstehen.

Wenn die Absage der Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen muss, ohne dass der Verein einen Spielraum hat, dürfte der Fall der nachträglichen rechtlichen Unmöglichkeit (§ 275 BGB) vorliegen, sodass der Verein von seinen vertraglichen Pflichten befreit ist und nach § 326 Abs. 1 BGB der Anspruch auf eine Gegenleistung entfällt. Auch dies muss im Einzelfall geprüft werden. Auf jeden Fall soll im persönlichen Gespräch versucht werden, eine vertragliche Lösung zu finden, wobei sich der Vorstand im Vorfeld auf jeden Fall rechtlich beraten lassen sollte, vor allem dann, wenn es um erhebliche Forderungen geht, wie Saalmieten, Hotelbetten, Catering, Veranstaltungstechnik.

4. Haben die Mitglieder einen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Vereinsbeitrags?

Wenn Vereine ihren allgemeinen Vereinsbetrieb und den Trainingsbetrieb (zeitweise) eingestellt haben, können die Mitglieder die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern und gar auf die Idee kommen, die Mitgliedschaft (fristlos) zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft im Rahmen der satzungsmäßigen Regelungen des Vereins ist natürlich immer möglich, wobei diese das Mitglied nicht begründen muss. Eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft, weil die Hallenzeiten nicht mehr angeboten werden können, dürfte nicht ohne weiteres möglich sein, vor allem dann, wenn der Verein aufgrund einer behördlichen Anordnung gehandelt hat und die Schließung nur von einer gewissen Zeitdauer sein dürfte. Es wird auf den Einzelfall ankommen, da eine fristlose (außerordentliche) Kündigung nach der Rechtsprechung nur dann zulässig ist, wenn dem Mitglied die Mitgliedschaft im Verein unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann (Grundgedanke des § 626 Abs. 1 BGB).

Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre. Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Beitragsschuld. Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke und damit die Gesamtelange sämtlicher Mitglieder erfüllen kann. Die dafür erhobenen echten Beiträge werden also dem Verein allgemein zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann, auf die Belange einzelner Mitglieder kommt es dabei nicht an, es liegt in diesem Fall auch kein Leistungsaustauschverhältnis vor (UStAE Ziff. 1.4 zu § 1 UStG).

Wenn der Verein aufgrund des Corona-Virus seinen Vereins- und Trainingsbetrieb eingestellt hat (aufgrund eigener Entscheidung oder behördlicher Anordnung), erfolgt dies ja nur temporär, es käme auch nur eine anteilige Beitragsrückerstattung in Betracht.

Solange das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein nicht gekündigt hat, bestehen die satzungsmäßigen Beitragspflichten fort, die ja in der Regel ein Jahresbeitrag sein werden. Im Vereinsrecht gilt die Treue- und Förderpflicht. Nach der Rechtsprechung ergibt sich daraus für die Mitglieder die Verpflichtung, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten und den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schadet. Man wird daher mit guten Gründen argumentieren können, dass ein rechtlicher Erstattungsanspruch nicht besteht, zumal die Situation aufgrund des Corona-Virus nicht in der Sphäre des Vereins liegt und ihm daher nicht vorgehalten werden kann. Im Übrigen laufen die Zahlungsverpflichtungen des Vereins ja auch weiter und müssen finanziert werden.

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Mitglied finanzielle Aufwendungen hatte, um im Wege eines Leistungsaustauschs Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die allein den Sonderbelangen des Mitglieds dienen. Zur Teilnahme an einem Kurs „Rückenschule“ zahlt das Mitglied 80 Euro Kursgebühren neben dem Vereinsbeitrag. Der Kurs fällt aus, weil der Verein den Kurs abgesagt oder die geplanten Stunden verschoben hat. Im Fall der Absage ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss und dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist, da der Verein die vertragliche vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen kann und daher das Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung hat. Wenn dagegen die Stunden nur verschoben und damit nachgeholt werden, wäre die Sache anders zu betrachten, als wenn der Kurs ganz abgesagt wird. Es kommt also auf den Einzelfall an.

5. Kommunikation und Information

Aufgrund der gegenwärtigen Situation wegen des Corona-Virus und der damit verbundenen Verunsicherung im täglichen Leben der Menschen ist es auch für Vereine wichtig, die Mitglieder laufend zu informieren und auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Vorstand sollte also auf der Homepage des Vereins und über E-Mail die Mitglieder laufend über die Entwicklungen zum Trainings- und Spielbetrieb und zu den Maßnahmen des Vereins informieren, damit sich die Mitglieder darauf einstellen können.